



4
AB

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Dr. Wolfgang ULM und Mag. Barbara FELDMANN, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30.06.2011 zu Post 5 der Tagesordnung

betreffend Parteienstellung für Anrainerinnen und Anrainer im Genehmigungsverfahren von Prostitutionslokalen

Der vorliegende Entwurf zum Gesetz, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird (Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011), sieht in § 7 Meldepflichten für Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionslokalen vor. So haben natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen, ein Prostitutionslokal zu betreiben, vorher der Behörde den Betrieb anzuzeigen. Die Behörde hat Anzeigen bescheidmässig zur Kenntnis zu nehmen, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Prostitutionslokales erfüllt sind. Die von der Behörde entgegengenommenen Meldungen und Anzeigen sind dem Magistrat der Stadt Wien bekanntzugeben.

Anrainerinnen und Anrainer haben keine Parteienstellung, obwohl im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist, ob das Prostitutionslokal so ausgestattet ist, dass der Schutz von Jugendlichen gewahrt bleibt und Anrainer keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind. Insbesondere geht es um die Gestaltung der Kennzeichnung als Prostitutionslokal.

Diese Regelung sollte korrigiert werden – werden durch die Einrichtung von Prostitutionslokalen doch wesentliche Interessen der Anrainerinnen und Anrainer berührt.

Den Anrainerinnen und Anrainern soll Parteienstellung analog der Parteienstellung im Baubewilligungsverfahren gem. § 134 Abs. 3 Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien), LGBl 2010/46, eingeräumt werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird (Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei § 7 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„Im Verfahren zur Bewilligung von Prostitutionslokalen sind außer dem Antragsteller die Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaften Parteien. Die Eigentümer (Miteigentümer) benachbarter Liegenschaften sind dann Parteien, wenn das geplante Prostitutionslokal ihre subjektiv-öffentlichen Rechte berührt und sie Einwendungen gegen das Prostitutionslokal erheben; das Recht auf Akteneinsicht steht Nachbarn bereits ab Einreichung der Anzeige zum Betrieb eines Prostitutionslokales bei der Behörde zu. Benachbarte Liegenschaften sind im Bauland jene, die mit der vom Bewilligungsverfahren betroffenen Liegenschaft eine



RATHAUSKLUB

gemeinsame Grenze haben oder bis zu einer Breite von 6 m durch Fahnen oder diesen gleichzuhaltende Grundstreifen oder eine höchstens 20 m breite öffentliche Verkehrsfläche von dieser Liegenschaft getrennt sind und im Falle einer Trennung durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Liegenschaft mit dem Prostitutionslokal gegenüberliegen. In allen übrigen Widmungsgebieten sowie bei Flächen des öffentlichen Gutes sind jene Liegenschaften benachbart, die in einer Entfernung von höchstens 20 m vom geplanten Prostitutionslokal liegen.“

Wien, 30.06.2011

Dr. Weppler *Alm*
[Signature] *[Signature]*
[Signature] *[Signature]*